



STATUTEN DES VERBANDES FILMREGIE UND DREHBUCH SCHWEIZ (ARF/FDS)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ehemals Verband Schweizerischer Filmgestalter) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er wurde am 9. Oktober 1962 in Genf gegründet. Der Sitz des Verbandes ist an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband setzt sich für die Entwicklung eines eigenständigen schweizerischen Films, für eine vielfältige Filmkultur in der Schweiz und für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Schweizer Filmschaffenden ein.

Art. 3 Tätigkeiten

- 1 Der Verband unterstützt und beteiligt sich an Aktivitäten, die die Entwicklung des schweizerischen Filmschaffens im In- und Ausland und des Films im Allgemeinen fördern. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit und die Politik für die Herausforderungen des Schweizer Films.
- 2 Er fördert die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen allen seinen Mitgliedern sowie den Zugang neuer Leute zum Beruf.
- 3 Weiter vertritt er die beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Schweizer Filmschaffender gegenüber den Filmförderstellen sowie der SRG, den Produktionsfirmen, Verleihern und Kinos.
- 4 Er kämpft für die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Filmbranche.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

- 1 Um die Mitgliedschaft des ARF/FDS können sich natürliche Personen bewerben, die professionell als Regisseur:innen oder Drehbuchautor:innen arbeiten und sich darum bemühen, in ihren Filmen oder Serien einen persönlichen Ausdruck wiederzugeben. Mindestens ein Film oder eine Serienepisode muss öffentlich aufgeführt worden sein. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- 3 Die Generalversammlung kann den Vorstand damit beauftragen, bestimmte Persönlichkeiten zur Mitgliedschaft einzuladen. Diese gelten mit ihrer Zustimmung als aufgenommen.
- 4 Verbandsmitglieder, die in den «filmschafferischen Ruhestand» eintreten, also beruflich nicht mehr im Bereich Drehbuch und Regie tätig sind, können einen Antrag auf Erlass des Mitgliederbeitrages stellen. Somit erlöscht auch der Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen

(Festivalakkreditierungen und Rechtsberatung) sowie das Stimm- und Wahlrecht. Falls sie weiterhin Dienstleistungen beziehen möchten, gilt ein reduzierter Tarif.

5 Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie an der Generalversammlung abzustimmen.

Art. 4bis Nachwuchsmitglieder

1 Natürliche Personen, welche über einen Abschluss einer anerkannten Filmschule verfügen oder den Nachweis erbringen, dass sie an einem Abschlussfilm bzw. an einer Masterarbeit einer anerkannten Filmschule arbeiten, oder welche alternativ die öffentliche Vorführung eines ersten eigenen Films bzw. eines ersten eigenen verfilmten Drehbuchs nachweisen, können durch den Vorstand als «Nachwachsmitglieder» aufgenommen werden.

2 Der Antrag auf Nachwuchsmitgliedschaft ist innerhalb 5 Jahren ab Erfüllen einer der genannten Voraussetzungen möglich und ab dann auf maximal 5 Jahre befristet.

3 Sofern ein Nachwuchsmitglied ordentliches Mitglied werden will, müssen die Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder erfüllt sein und ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden.

4 Nachwuchsmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaftsrechte werden im Übrigen durch den Vorstand definiert.

Art. 4ter Erlass des Mitgliederbeitrages

Im Falle von Elternschaft wird der Beitrag von Mitgliedern im Sinne von Art. 4 oder Art. 4bis auf Antrag für zwei Jahre erlassen. Sind beide Elternteile Mitglieder, gilt diese Bestimmung nur für einen Elternteil.

Art. 5 Ehrenmitglieder

1 Der Vorstand kann Personen aufgrund besonderer Verdienste für den Verband oder den Schweizer Film als Ehrenmitglieder des ARF/FDS vorschlagen. Die Generalversammlung ist für den Entscheid über die Ehrenmitgliedschaft zuständig.

2 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, erhalten auf Wunsch alle Dienstleistungen und sind weiterhin stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Passivmitglieder

1 Passivmitglieder sind Mitglieder mit reduzierten Beitragspflichten. Sie haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen wie Festivalakkreditierungen oder Rechtsberatung. Sie bezahlen einen jährlichen Mindestmitgliederbeitrag.

2 Passivmitglieder werden über die Aktivitäten des Verbandes informiert und an die ordentliche Generalversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht.

Art. 6bis assoziierte Mitglieder

1 Als assoziierte Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die in der Filmproduktion tätig sind und unter der Voraussetzung, dass mindestens einer der Teilhaber Mitglied im Sinne von Art 4 oder 5 (ohne Nachwuchsmitglieder gem. Art. 4bis) ist. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.

2 Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald keiner der Teilhaber mehr ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Verband ARF/FDS ist.

Art. 7 Wahrung der Interessen

Die Mitglieder verpflichten sich, sowohl die Interessen des Schweizer Filmes im Gesamten als auch die Interessen des ARF/FDS und seiner Mitglieder zu wahren.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt geben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 10 Ausschluss

1 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verband ausschliessen. Dem Mitglied ist der Antrag des Vorstandes mindestens ein Monat vor der Generalversammlung mitzuteilen und zu begründen.

2 Der Vorstand kann Mitglieder, die auch nach wiederholten Mahnungen die letzten zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben und nicht reagiert haben, ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Interessengruppen
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

1 Die Verbandsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einladung hat mindestens 15 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

2 Anträge von Mitgliedern können dem Vorstand bis eine Woche vor der Generalversammlung per Post oder elektronisch unterbreitet werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Nötigenfalls wird vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann ausser vom Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren gefordert werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 7 Tage zum Voraus zu erfolgen.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung

1 *Beschlussfähigkeit:* Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2 *Beschlussfassung:* Entscheidungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefällt. Eine Ausnahme gilt für einen Auflösungsbeschluss.

3 *Stimmrecht:* Jedes Verbandsmitglied – mit Ausnahme der unter den Artikeln 4, 4bis und 6 erwähnten Einschränkungen – hat eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 15 Kompetenzen der Generalversammlung

- 1 *Berichte*: Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnung ab. Sie erteilt den verantwortlichen Organen Decharge.
- 2 *Verbandspolitik*: Sie legt die allgemeinen Richtlinien der Verbandspolitik fest und fällt die grundlegenden Entscheide.
- 3 *Wahlen*: Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den/die Präsident:in, und die Revisor:innen. Sämtliche Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 4 *Statutenänderungen*: Vorschläge für Statutenänderungen sind innert der vom Vorstand bestimmten, angemessenen Frist schriftlich einzugeben, damit sie spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden können.
- 5 *Änderung der Mitgliederbeiträge*: Auf Antrag des Vorstandes stimmt die Generalversammlung über Änderungen der Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder, Nachwuchsmitglieder und Passivmitglieder ab.

Art. 16 Auflösung

Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Art. 17 Vorstand und Geschäftsleitung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die sprachlichen Minderheiten sollen angemessen vertreten sein.
- 2 Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Verbandes.
- 3 Der Vorstand delegiert die operative Leitung des Verbandes an eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter. Die Geschäftsleitung kann vom Vorstand mandatiert werden, filmpolitische Verbandsgeschäfte zu übernehmen. Nebst dem Präsidium und dem Vorstand, kann auch die Geschäftsleitung den Verband in berufs-, film- und berufspolitischen Institutionen und Gremien vertreten, sofern diese vom Vorstand dazu mandatiert ist.
- 4 Der Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle durch die Mitarbeit in thematischen Ressorts bei grösseren film- oder berufspolitischen Geschäften, den Einsitz in entsprechende Gremien, verfolgt die Ereignisse und ergreift wo nötig Initiativen. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich auf Spesenbasis. Sitzungen werden gemäss Spesenreglement vergütet. Für mandatierte Aufgaben können Vorstandsmitglieder entschädigt werden.
- 5 Der Verband wird durch die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und der Geschäftsleitung verbindlich verpflichtet. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen ernennen und regelt deren Rechte schriftlich.
- 6 Vorstandsentscheide bedingen die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Zirkularbeschlüssen gilt das *absolute* Mehr, d.h. eine Mehrheit des Gesamtvorstandes ist nötig.
- 7 Die Vorstandsarbeit ist im Reglement «Richtlinien der Vorstandsarbeit» verbindlich geregelt.

Art. 18 Interessengruppen

- 1 Die Generalversammlung kann Gruppen von Verbandsmitgliedern, die sich auf thematische oder regionale Arbeitsfelder konzentrieren, den Status von Interessengruppen ARF/FDS verleihen.
- 2 In Interessengruppen können auch Nicht-ARF/FDS-Mitglieder mitwirken. Die Interessengruppen konstituieren sich im Rahmen des Generalversammlungsbeschlusses selbst. Falls eine IG als Verein organisiert ist, muss der entsprechende IG-Vorstand mindestens zu zwei Dritteln aus ARF/FDS-Mitgliedern bestehen. Der Vorstand kann befristete Ausnahmeregelungen festlegen.
- 3 Mindestens ein Mitglied der des Vorstandes einer Interessengruppe muss im ARF/FDS-Vorstand vertreten sein. Die Interessengruppen haben Antragsrecht an alle Organe. Sie sind bei Fragen, die sie speziell betreffen vom Vorstand zu konsultieren. Die Interessengruppen treten im Namen der Interessengruppe, nicht aber im Namen des Verbandes, an die Öffentlichkeit.

4 Der ARF/FDS unterstützt die Interessengruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Vorstand entscheidet über die finanzielle Unterstützung der Interessengruppen.

IV. FINANZEN, ABRECHNUNGEN UND KONTROLLSTELLE

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Geschenken, Subventionen und Legaten
- c) Anteile aus Verwertungsrechten

Art. 20 Abrechnung

Das Rechnungsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern die Jahresrechnung und die Bilanz zugestellt. Die Buchhaltung steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Mindestens einmal jährlich prüfen die Revisoren die Buchhaltung (erweiterte Revision gemäss Subventionsauflage) und erstellen den Bericht der Kontrollstelle. An der Generalversammlung muss den Mitgliedern auf Wunsch der Bericht der Kontrollstelle verlesen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird nach der Liquidation des Verbandsvermögens ein allfälliger Überschuss einer Institution zugewendet, welche die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgt

beschlossen an der Generalversammlung vom 9. Oktober 1962
und revidiert am 14. März 1970 und am 1. Juni 1985;
deutscher Name geändert an der ao.GV vom 24. Januar 1998; ergänzt am 9.6.2001
Namensänderung italienisch und französisch sowie ergänzt mit Art. 6bis an der GV vom 8. Mai 2004
Ergänzung Art. 2 und Art. 3 an der GV vom 7.4.2006
Ergänzung Art. 4, GV vom 2.4.2011
neuer Art. 4bis und Ergänzung Art. 15. letzter Abschnitt, GV vom 6.4.2013
neuer Art. 4ter und Änderung Art. 6bis, GV vom 13.05.2017
Anpassung Art. 4, 5 und 6, GV vom 3.10.2020
teilrevidiert anlässlich der GV vom 29.5.2021
teilrevidiert (u.a. Art.6 und Art.15 und 18) an GV vom 25.5.2024